

# Friedhofsgebührensatzung

## Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Mauchenheim vom 04.07.2006

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Mauchenheim hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) in Verbindung mit den §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und des § 29 der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Mauchenheim folgende Gebührensatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

### § 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen werden Benutzungsgebühren erhoben.

Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

### § 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. bei Erdbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.
3. Sind für eine Leistung mehrere Personen gebührenpflichtig, so haften diese als Gesamtschuldner.

### § 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung; bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

### § 4 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 23.11.2001 außer Kraft.

Mauchenheim, den 04. Juli 2006

*J. Gallé*  
(Irmgard Gallé)  
Ortsbürgermeisterin



Anlage

## Anlage zur Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Mauchenheim vom 04. 07.06

### I. Nutzungsgebühren

1. Die Gebühr für die Überlassung von Gräbern betragen bei einer

- |                                 |                   |
|---------------------------------|-------------------|
| a) Wahlgrabstätte je Grabstelle | <b>420,00 EUR</b> |
| b) Kindergrabstätte             | <b>200,00 EUR</b> |
| c) Urnengrabstätte              | <b>380,00 EUR</b> |

Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Bestattungen oder Beisetzungen für jedes Jahr  $1/30$  der zu diesem Zeitpunkt erhobenen Gebühr nach Buchstabe a) und c).

### II. Bestattungsgebühren

Die Kosten für die Grabsherstellung gemäß § 9 der Friedhofssatzung, insbesondere das Ausheben und Schließen des Grabes sind vom Nutzungsberechtigten direkt mit dem jeweiligen Unternehmen abzurechnen.

### III. Sonstige Gebühren

Es werden erhoben für:

- |  |                   |
|--|-------------------|
| 1) die Benutzungs der Aussegnungshalle einsch. Reinigung | <b>150,00 EUR</b> |
| 2) das Verlegen der Gehwegplatten je Grabstätte          | <b>250,00 EUR</b> |

### IV. Genehmigungsgebühren

- |  |                  |
|--|------------------|
| 1) Für die Genehmigung zur Errichtung von Grabmalen, Gedenkplatten und dgl. wird eine Gebühr erhoben in Höhe von | <b>30,00 EUR</b> |
| 2) Für die Genehmigung zur Aufstellung von einfachen Holzkreuzen werden keine Gebühren erhoben.                  |                  |